

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Bauzäunen der Firma Schwarzfeller Draht + Zaun GmbH Stand 11.07.2017

### 1. Allgemeines

1.1. Allen Verträgen, Aufträgen, Lieferungen und Leistungen zwischen der Firma Schwarzfeller Draht und Zaun GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) und dem Kunden (nachfolgend Mieter genannt) liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde.

1.2. Angebote erfolgen stets freibleibend und Preisänderungen sind vorbehalten. Preisangaben gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Standort der Mietsache mitzuteilen. Vor einem Verbringen der Mietsachen an einen anderen Standort ist die Genehmigung des Vermieters einzuholen.

1.4. Der Mieter ist generell nicht berechtigt, die Mietsache einem Dritten zu überlassen, es sei denn, der Vermieter hat sich hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt.

### 2. Beginn des Mietverhältnisses und Übergabe der Mietsache

2.1. Die Mietzeit beginnt mit der im Mietvertrag vereinbarten Zeit, spätestens jedoch mit Überlassung der Mietsache. Die Mietsache wird an dem Sitz des Vermieters angemietet.

2.2. Der Mieter muss vor Anlieferung der Mietsache die Zauntrasse für die Montage der Mietsache entsprechend herrichten und insbesondere einen Untergrund schaffen, der das sichere Setzen der Mietsache erlaubt. Der Mieter hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Zauntrasse für LKW bis zu 20 t Gesamtgewicht befahrbar und die Montagestelle frei erreichbar ist.

2.3. Nimmt der Vermieter die Montage der Mietsache vor, geht das Risiko für Verschlechterung oder Untergang der Mietsache erst nach der Montage auf den Mieter über; andernfalls geht das Risiko mit der Lieferung der Mietsache auf den Mieter über.

2.4. Der Mieter hat bei Lieferung der Mietsache zu dem vereinbarten Zeitpunkt vor Ort zu sein. Ist der Mieter nicht anwesend, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache an dem vereinbarten Ort abzuliefern. Etwaig hieraus resultierende Rechtsnachteile gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter hat die Mietsache unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Mietsache als genehmigt und frei von Mängeln, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Gleiches gilt für etwaige Falschlieferungen oder zu geringer Liefermenge.

### 3. Konditionen

3.1. Die Miete ist im voraus zu entrichten und zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache führt nicht zu einer Rückvergütung.

3.2. Bei Zahlungsverzug hat der Vermieter Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 12 % des rückständigen Betrages. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, beträgt die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens jedoch 12 % des rückständigen Betrages.

3.3. Der Mieter kann gegen die Ansprüche des Vermieters nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur dann geltend machen, wenn der Gegenanspruch des Mieters aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

### 4. Pflichten während des Mietverhältnisses

4.1. Der Mieter ist zur ständigen Kontrolle der Mietsache hinsichtlich ihres ordnungsgemäßen Zustands von dem Zeitpunkt des Aufbaus bis zum Abbau verpflichtet. Er gewährleistet, dass keine Gefahren von der Mietsache ausgehen.

Alle zum Unterhalt der Mietsache notwendigen Maßnahmen und Kosten werden von dem Mieter getragen.

4.2. Der Mieter hat die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und einzusetzen. Notwendige Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache, die aus Schäden herrühren, die über eine normale Abnutzung der Bauzäune hinausgeht, hat der Mieter dem Vermieter zu melden, damit dieser die Schäden beheben kann. Eine eigenständige Reparaturvornahme ist dem Mieter nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter erlaubt. Die notwendigen Kosten der Reparatur hat der Mieter zu tragen, es sei denn, dass die Schäden aufgrund von gewöhnlicher Abnutzung entstanden sind.

4.3. Die für den ordnungsgemäßen Einsatz der Bauzäune erforderlichen Anmeldungen, behördlichen Genehmigungen oder sonstigen Formalitäten sind vom Mieter auf dessen Kosten einzuholen.

4.4. Im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen, die Mietsache beeinträchtigenden oder die Rechte des Mieters gefährdenden Vorkommnissen, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und etwaige Dritte über das Bestehen des Mietverhältnisses und das Eigentumsrecht des Vermieters zu unterrichten.

4.5. Der Vermieter hat das Recht, sich jederzeit über den Zustand der Mietsache vor Ort zu informieren und die Mietsache in Augenschein zu nehmen. Etwaige erforderliche Genehmigungen zum Betreten der Örtlichkeit hat der Mieter für den Vermieter einzuholen. Kann er diese nicht beibringen, kann der Vermieter die sofortige Rückgabe der Mietsache verlangen.

4.6. Die Mietsache ist in einem sauberen und betriebsfähigen Zustand zurück zu geben. Andernfalls kann der Vermieter Schadenersatz verlangen.

4.7. Ist der Mieter zur Rückgabe der Mietsache nicht oder nur teilweise in der Lage, hat er dem Vermieter den im Angebot enthaltenden Kaufpreis zu ersetzen.

4.8 Die werbliche Nutzung der Mietsache bleibt allein dem Vermieter vorbehalten, sie kann dieses Nutzungsrecht jederzeit auf Dritte übertragen. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, an Bauzäunen und Bretterwänden Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen oder anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird. Soweit ein bestimmtes Werbemotiv geeignet sein könnte, die berechtigten Interessen des Mieters zu beeinträchtigen, ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

4.9 Der Eigentumsnachweis an den Mietgegenständen darf weder entfernt noch überdeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder durch ihn zugelassene Werbung an den Mietgegenständen betreiben oder betreiben lassen. Das Anbringen sonstiger Werbeträger ist nicht zulässig. Der Mieter ist weder berechtigt, Entgelte für die werbemäßige Nutzung zu fordern noch seinen Mietzins zu mindern.

## **5. Haftung**

5.1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Risiken aus dem Betrieb der Mietsache.

5.2. Hat der Vermieter auf Wunsch des Mieters die Mietsache angeliefert und dem Mieter betriebsfähig überlassen, hat der Mieter sich von dem verkehrssicheren Zustand der Mietsache umgehend zu überzeugen und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu treffen. Die Anlieferung und Aufstellung der Mietsache liegt im Risikobereich des Vermieters, wenn dieser sich zur Anlieferung und Aufstellung verpflichtet hat. Der Mieter muss innerhalb von 2 Tagen nach der Aufstellung etwaige Mängel anzeigen. Danach geht das Risiko auf den Mieter über.

5.3. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Geeignetheit der Mietsache für die der Mieter die Mietsache verwendet.

5.4. Im Falle des Anbringens von Gegenständen (Werbeposter, Plakate, Folien etc.) an den Bauzaun, wird keine Haftung für die Standsicherheit des Bauzauns übernommen.

## **6. Beendigung**

6.1. Der Vertrag endet zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit. Er verlängert sich zu den vertraglichen Konditionen stillschweigend bis der Mieter die Mietsache zurück gibt, sofern der Vermieter einer Verlängerung nicht widerspricht.

6.2. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter mehr als 10 Tagen mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug gerät, gegen seine Mietpflichten verstößt oder von Vermögensverfall bedroht ist.

6.3. Im Falle der Beendigung des Mietvertrags ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache sofort auf Kosten des Mieters abzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, etwaig betroffene Dritte von der Beendigung des Mietvertrages und der Möglichkeit des Vermieters zur Abholung der Mietsache unverzüglich zu unterrichten und etwaige Gefahrenstellen anderweitig abzusichern.

6.4. Im Falle der Abholung der Mietsache durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Abholungstermin und die genaue Abholungsstelle drei Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass die Abholungsstelle für die Demontage und den Abtransport der Mietsache frei zugänglich ist. Der Mieter hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Abholungsstelle für LKW bis zu 20 t Gesamtgewicht befahrbar ist.

## **7. Kauf**

Sollte der Kunde die Mietsache kaufen, bleibt die Mietsache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers. Bei einem Zugriff von Dritten, hat der Kunde auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1. Sollten einzelne Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Regelungslücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine wirksame Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

8.2. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

8.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.